

**Satzung  
zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der  
Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.**



**(Gehölzschutzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 09. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 01.09.2021 mit Beschluss-Nr. 75 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen**

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
  1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
  4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
  6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. einschließlich Ortsteil Adorf.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

## Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

1. **Laubbäume** auf bebauten Grundstücken ab einem Stammumfang von **50 Zentimetern**, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Ebenso **Obstbäume** ab einem Stammumfang von **60 Zentimetern**, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei Obstgehölzen, welche als Viertel- oder Halbstamm ausgebildet sind, wird der Durchmesser direkt unterhalb des Kronenansatzes gemessen.  
Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Allelen und einseitige Baumreihen mit einem Stammumfang von mehr als 50 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus unabhängig von deren Art,
3. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge und 1,50 m Höhe, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 20 Metern Länge und 1,50 m Höhe,
4. Heckenpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen der Waldhufen ab 1,50 m Höhe,
5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.

- (2) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
3. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Allelen und einseitige Baumreihen auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Allelen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz,
5. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (ausgenommen sind Allelen und einseitige Baumreihen),
6. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
7. Bäume und Sträucher auf Deponien.

## Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG sowie Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.
- (6) Keine Anwendung findet die Satzung auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

### **§ 3**

#### **Schutz- und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt

## Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. in dem um 1/3 reduzierten, nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
  7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

### § 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
  2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
  3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6**  
**Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 7**  
**Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
  - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
  - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
  - c) zur Unterhaltung und Reparatur von Ver- und Entsorgungsanlagen einschl. zugehöriger Schutzstreifen im Sinne der Erfüllung der Unterhaltspflicht der Versorgungsträger,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

**§ 8**  
**Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag (kurze Maßnahmebeschreibung) sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze anzugeben und der

## Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.

- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Neukirchen vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 3.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

### **§ 9**

#### **Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Gemeinde Neukirchen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 10**

#### **Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
  - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
  - d) entsprechend § 7 Nr. 2

## Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen oder angemessene Ersatzzahlungen verlangt werden.

- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen“. Die Zahlung ist an die Gemeinde Neukirchen zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 5 anzuwenden.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 7 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

### **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 in dem um 1/3 reduzierten, nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
  3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
  7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.



## Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

### § 13

#### Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

### § 14

#### Inkrafttreten Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 30.10.2007 außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 02.09.2021

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister



## Anlage 1

zu § 10 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Gehölzschutzsatzung) vom 01.10.2021

### Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

#### 1. Ersatzpflanzungen

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen in Anzahl und Größe ist der jeweiligen folgenden Tabelle zu entnehmen:

##### bei Fällantrag gesunder Laubbaum

Stammumfang Fällantrag	>50–100 cm	>100–150 cm	> 150–220 cm	über 220 cm
Anzahl Ersatzpflanzung	3 Stück	3 Stück	3 Stück	3 Stück
Baumschulqualität Ersatzpflanzung	Hochstamm STU 14–16 cm	Hochstamm STU 16–18 cm	Hochstamm STU 18–20 cm	Hochstamm STU 20–25 cm

##### bei Fällantrag gesunder Obstbaum

Stammumfang Fällantrag	>60–100 cm	>100–150 cm	> 150–220 cm	über 220 cm
Anzahl Ersatzpflanzung	2 Stück	2 Stück	2 Stück	2 Stück
Baumschulqualität Ersatzpflanzung	Viertel- bzw. Halbstamm STU 14–16 cm	Viertel-bzw. Halbstamm STU 16–18 cm	Viertel-bzw. Halbstamm STU 18–20 cm	Viertel-bzw. Halbstamm STU 20–25 cm

##### bei Fällantrag kranker Laubbaum

Stammumfang Fällantrag	>50–100 cm	>100–150 cm	> 150–220 cm	über 220 cm
Anzahl Ersatzpflanzung	1 Stück	1 Stück	1 Stück	1 Stück
Baumschulqualität Ersatzpflanzung	Hochstamm STU 14–16 cm	Hochstamm STU 16–18 cm	Hochstamm STU 18–20 cm	Hochstamm STU 20–25 cm

##### bei Fällantrag kranker Obstbaum

Stammumfang Fällantrag	>60–100 cm	>100–150 cm	> 150–220 cm	über 220 cm
Anzahl Ersatzpflanzung	1 Stück	1 Stück	1 Stück	1 Stück
Baumschulqualität Ersatzpflanzung	Viertel-bzw. Halbstamm STU 14–16 cm	Viertel-bzw. Halbstamm STU 16–18 cm	Viertel-bzw. Halbstamm STU 18–20 cm	Viertel-bzw. Halbstamm STU 20–25 cm

Bei Großsträuchern und Hecken gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.

#### 2. Eratzzahlungen

## Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Die Höhe der Ersatzzahlungen für nicht mögliche Ersatzpflanzungen bemisst sich anhand folgender Kostenkalkulation, welche sowohl die Beschaffung als auch die Pflanzung und Verankerung adäquater Gehölze berücksichtigt:

### bei Fällantrag Laubbaum

Pflanzqualität - Baumschulqualität	Ersatzzahlung pro Stück
Hochstamm, STU 14–16 cm	575,00 €
Hochstamm, STU 16–18 cm	660,00 €
Hochstamm, STU 18–20 cm	755,00 €
Hochstamm, STU 20–25 cm	875,00 €

### bei Fällantrag Obstbaum

Pflanzqualität - Baumschulqualität	Ersatzzahlung pro Stück
Viertel- bzw. Halbstamm, STU 14–16 cm	575,00 €
Viertel- bzw. Halbstamm, STU 16–18 cm	660,00 €
Viertel- bzw. Halbstamm, STU 18–20 cm	755,00 €
Viertel- bzw. Halbstamm, STU 20–25 cm	875,00 €

Die durchschnittlichen Pflanzkosten werden jährlich unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate fortgeschrieben.

### 3. Pflanzzeit der Ersatzpflanzungen

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Beseitigung bzw. Zerstörung / Beschädigung des Gehölzes/der Gehölze vorzunehmen. Dies hat spätestens innerhalb der folgenden Pflanzperiode im Herbst zu geschehen.

## **ANLAGE 2** zur Gehölzschutzsatzung Richtlinie der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zur Förderung der Erhaltung von Bäumen auf privaten Grundstücken im Gemeindegebiet Neukirchen/Erzgeb. (Baumförderprogramm)



***Bäume prägen das Gemeindebild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen und klimaregulierenden Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei.***

### **1. Förderzweck**

Mit dem Förderprogramm möchte die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt großer Laubbäume unterstützen. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt.

### **2. Räumlicher Förderbereich**

Das Förderprogramm gilt innerhalb der Gemeindegebiete Neukirchen/Erzgeb. und Ortsteil Adorf mit Ausnahme der ausgewiesenen Flächen für Wald, landwirtschaftliche Flächen sowie Wasserflächen. Nicht eindeutige Bereiche sind im Einzelfall zu prüfen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Erhaltungsmaßnahmen an großen und langlebigen Laubbäumen mit einer Baumgröße mindestens: ein Meter über Boden über 80 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen muss ein Stamm mindestens eine Breite von 40 cm und alle Stämme zusammen mindestens 80 cm haben mit den Zielen:

- das natürliche Erscheinungsbild eines Baumes zu erhalten oder wiederherzustellen,
- die Bruch- bzw. Standsicherheit eines Baumes zu gewährleisten, herzustellen oder wiederherzustellen,
- eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Gefahrenmomente zu beseitigen.

### **4. Förderfähige Maßnahmen**

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen gemäß „ZTV“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) gefördert werden:

- a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Kronenpflege, Kronensicherungsmaßnahmen, Kronenreduzierungsmaßnahmen, Totholzbeseitigung),
- b) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit,

### **5. Art und Höhe der Förderung**

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 200 Euro der als förderfähig anerkannten Kosten bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 200 Euro je Baum und Jahr. Die Förderung wird gegen Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben als Zuschuss gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **6. Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden nichtöffentlichen und kirchlichen Grundstückseigentümern (oder Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten), natürlichen und juristischen Personen, gewährt.

## 7. Verfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Anlage) schriftlich an die Gemeinde Neukirchen/Erzgebirge - Bauverwaltung zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten:

- a) Lageplan in Skizzenform mit Angabe der Flurnummer und Standortmarkierung Baum,
- b) Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Stammumfang in ein Meter Höhe),
- c) Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme,
- d) Kostenvoranschlag des ausführenden Unternehmens mit Qualifikationsnachweis, z. B. Fachagrarwirt Baumpflege, Zertifikat Baumkontrolleur/in.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit und der fachlichen Eignung der Maßnahme wird der Antragsteller schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung informiert. Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Nr. 4 darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. begonnen werden. Hierbei muss die Ausführung des Pflegeschnitts/der Pflegemaßnahme im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden.

Spätestens zwei Monate nach Rechnungsstellung des Ausführenden ist die prüffähige Originalrechnung vorzulegen. Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. behält sich die fachliche Überprüfung der Ausführung vor.

## 8. Andere Rechtsvorschriften

Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.

## 9. Datenschutz

Die Gemeinde Neukirchen ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie personen- betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Berechtigte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die entsprechenden Daten können aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Baugenehmigungsunterlagen, Katasterplänen und den Unterlagen des Steueramtes über die Erhebung von Grundsteuern erhoben werden.

## 10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 02.09.2021



Sascha Thamm  
Bürgermeister